

Kultur- und Sportausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses
am Dienstag, 26.09.2017, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.06.2017
- 3. Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde (16/632 DS)
- 4. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" (16/642 DS)
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen
- 5. Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim (16/647 DS)
hier: Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 18.09.2017

Vorsitzender
Stefan Schmitz

STADT VOERDE (Niederrhein)

Kultur- und Sportausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 17. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses
am Dienstag, 26.09.2017, 17:05 Uhr bis 18:03 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b Feststellung der Tagesordnung
 - c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
1. Einwohnerfragestunde
 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.06.2017
 3. Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde (16/632 DS)
 4. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" (16/642 DS)
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen
 5. Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim (16/647 DS)
hier: Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
 6. Mitteilungen der Verwaltung
 7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Stefan Schmitz eröffnet die Sitzung des Kultur- und Sportausschusses und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Schmitz führte aus, dass die Anzahl der anwesenden sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder übersteige und der Ausschuss somit nicht beschlussfähig sei. Die sachkundigen Bürger, Herr Wennmann und Herr Dickmann, erklärten sich für die Dauer der Sitzung bereit, im Zuschauerbereich Platz zu nehmen. Nachdem Herr Wennmann und Herr Dickmann im Zuschauerbereich Platz genommen hatten, stellte Herr Schmitz die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kultur- und Sportausschusses gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 und § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Herr Schmitz teilte mit, dass bei der versandten Tagesordnung für die Sitzung des Kultur- und Sportausschusses versehentlich der Tagesordnungspunkt 7. "Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung" fehle. Die korrekte Tagesordnung wurde den anwesenden Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses in Form einer Tischvorlage ausgehändigt. Anschließend wurde die ausgehändigte Tagesordnung gemäß § 3 in Verbindung mit § 26 und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse durch Herrn Schmitz festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Herr Schmitz stellte fest, dass bei keinem Mitglied des Kultur- und Sportausschusses der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gemäß §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NW erfüllt sei.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Einwohner hatten keine Fragen.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.06.2017

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses nahmen die Niederschrift vom 21.06.2017 zur Kenntnis.

3. Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für 16/632 DS das Stadtarchiv Voerde

Die Stadtarchivarin, Frau Lehmkuhl, erläuterte anhand einer Tischvorlage zu den Anlagen 1 bis 3 der Drucksache Nr. 16/632, dass die Anlagen 1 und 3 nach dem Versand der Drucksache jeweils an einer Stelle redaktionell angepasst worden seien und die Anlage 2 um die Spalte "Voerde alt" bei der Gebührenübersicht ergänzt worden sei.

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses empfahlen anschließend die Annahme des folgenden Beschlussvorschlags:

Die als Anlagen 1 und 3 zur Drucksache Nr. 16/632 beigefügte Archivsatzung und Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde werden beschlossen und treten zum XX.XX.2017 in Kraft.

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**4. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" 16/642 DS
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach
ersten Submissionen**

Bürgermeister Haarmann führte aus, dass sich auf Grundlage der bisherigen Ausschreibungsergebnisse Mehrkosten in Höhe von 146.530 € für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" ergeben haben. Die Mehrkosten seien dabei trotz sorgfältiger finanzieller Planung auf Preissteigerungen der Anbieter vor dem Hintergrund der derzeitigen guten Auftragslage in der Wirtschaft zurückzuführen. Da der Fördergeber erwarte, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme jederzeit sichergestellt bzw. dokumentiert werde, bestehe für die Stadt die Notwendigkeit, diese Mehrkosten zu tragen und im Stadtrat einen entsprechenden Beschluss zur Übernahme der Mehrkosten (Erhöhung des Eigenanteils) zu fassen. Darüber hinaus sei die Beschlussfassung auch erforderlich, um die Mehrkosten im Haushaltsentwurf für 2018 einplanen bzw. abbilden zu können. Unabhängig hiervon werde parallel die Möglichkeit geprüft, ob eine anteilige Finanzierung dieser Mehrkosten aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes realisierbar sei.

Erfreulich sei, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) NRW zwischenzeitlich einen uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt und die Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von 4.020.600 € einschl. der Fördermittel in Höhe von 40.600 € als wirtschaftlich und angemessen anerkannt habe.

Vor dem Hintergrund von Gutachten und Kostenberechnungen und der Notwendigkeit, dass vorgegebene Gesamtbudget in Höhe von 3.980.000 € (ohne Förderung innogy) einzuhalten, sei es vor Beginn der Ausschreibungen erforderlich geworden, mit dem Verein über Einsparungen, unter Einhaltung von Mindeststandards, zu sprechen. Nach Abstimmung mit dem Verein seien die in der Anlage 6 zur Drucksache 16/642 vorgesehenen Maßnahmen vereinbart worden. Dabei habe der Verein jedoch signalisiert, dass er großes Interesse an der Verfüllung des Kunstrasengroßspielfeldes mit neuwertigem grünen EPDM-Granulat anstatt schwarzem Recycling-Granulat (Maßnahme unter 1.) sowie die Ausstattung der Segmente (Sektoren) an den Kopfenden des Naturrasengroßspielfeldes mit einem wasserundurchlässigen Kunststoffbelag (Typ D) anstatt des vorgesehenen wasserdurchlässigen Kunststoffbelages (Typ A) habe.

Gleichwohl die vorgesehene Ausstattung des Kunstrasengroßspielfeldes mit schwarzem Recycling-Granulat und die Ausführung der Segmente (Sektoren) mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag (Typ A) den Mindeststandard erfüllen, sei aus sportfachlicher Sicht die bessere Ausstattung mit EPDM-Granulat bzw. wasserundurchlässigem Kunststoffbelag (Typ D), hierbei auch vor dem Hintergrund der längeren Haltbarkeit, zu präferieren. Da hierfür jedoch zusätzliche Mehrkosten (über die bisherigen 146.530 € hinaus) in Höhe von rd. 32.000 € für das grüne EPDM-Granulat (entgegen der Darstellung in der Anlage 6 zur

Drucksache, die Mehrkosten von rd. 28.000 € für grünes EPDM-Granulat beziffert, hat der günstigste Anbieter in der Ausschreibung das schwarze recycelte Granulat gegenüber der Kalkulation für rd. 4.000 € günstiger angeboten, so dass von einer tatsächlichen Differenz von rd. 32.000 € auszugehen ist) und rd. 24.500 € für den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag (Typ D) = insgesamt rd. 56.500 € anfallen und die Stadt gehalten sei, das Gesamtbudget von 3.980.000 € einzuhalten, liege die Entscheidung bei der Politik, ob eine entsprechende Ausstattung der Sportanlage erfolgen solle. Diese sei, sofern gewünscht, letztlich im Stadtrat zu beschließen. Die zusätzlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 56.500 € müssten ggfls. ebenfalls im Haushalt 2018 eingeplant bzw. ausgewiesen werden. Allerdings sei zu beachten, dass über diese Ertüchtigung(en) und den damit verbundenen Mehrkosten aufgrund der Zeitschiene für die Vergabeentscheidungen vor den Haushaltsberatungen 2018 entschieden werden müsse.

Herr Altmeyen bat um Information, ob recyceltes schwarzes Granulat gesundheitsschädlich sei. Herr Marhofen erläuterte, dass die Weichmacher in diesem Granulat in den Niederlanden kritisch betrachtet werden. Dabei sei jedoch zu beachten, dass es in Deutschland gegenüber den Niederlanden strengere Grenzwerte gemäß DIN für diese Weichmacher gebe. Wissenschaftlich sei eine Gesundheitsgefährdung durch recyceltes schwarzes Granulat nicht erwiesen. Nachteilig sei jedoch die Wärmeentwicklung dieses Granulates bei Sonneneinstrahlung und der Farbabrieb, wodurch insbesondere Bälle, Fußballtore, Fußballschuhe und Trikots verschmutzen können.

Herr Kramer bat um Information, inwieweit es förderschädlich sei, den Bewegungs- und Quartierspark zunächst nur in der Grundstruktur (Wege in wassergebundener Decke, Wiesen-/Rasenflächen und Baumpflanzungen) vorzusehen. Herr Marhofen teilte mit, dass dies nicht förderschädlich sei. Herr Haarmann ergänzte, dass es Überlegungen zur Finanzierung aus dem "Leader-Projekt" gebe, um eine Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

Herr Weltgen schlug vor, die Beschlussvorschläge der Drucksache zu erweitern und stellte für die SPD-Fraktion den Antrag:

4. Der Stadtrat beschließt außerdem im Rahmen der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" den künftigen Kunstrasenplatz (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit schwarzem Recycling-Granulat, sondern mit höherwertigem, grünen EPDM-Granulat (Mehrkosten: 32.000 € brutto) auszustatten.

5. Der Stadtrat beschließt außerdem im Rahmen der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" die Segemente (Sektoren) der Wettkampfanlage (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ A, sondern mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D auszustatten (Mehrkosten: 24.170 € brutto).

Herr Altmeyen erläuterte für die CDU-Fraktion, dass noch Beratungsbedarf bestehe. Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses verständigten sich darauf, den Vorschlag zur Beschlussergänzung mit in die weiteren Beratungen der nachfolgenden Ausschüsse zu nehmen und zu entscheiden.

Herr Weltgen zog den Antrag daher zurück.

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses empfahlen anschließend die Annahme des folgenden Beschlussvorschlags:

1. Der Stadtrat nimmt nach Vorliegen der bisherigen Ausschreibungsergebnisse die in der Drucksache 16/642 für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ dargestellten Mehrkosten in Höhe von 146.530 € zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der sich aus Punkt 1 ergebende zusätzliche Mittelbedarf im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind in die Prüfung mit einzubeziehen.
3. Der Stadtrat begrüßt, dass die Firma innogy SE der Stadt Voerde eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellt, die im Zuge der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt wird (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642).

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim hier: Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns 16/647 DS

Nach kurzer Diskussion fassten die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses folgende Beschlüsse:

1. **Die Stadt Voerde stimmt dem Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf förderungsunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu.**
2. **Der Verein ist darauf hinzuweisen, dass mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keine Zusage über eine eventuelle Zuschussgewährung verbunden ist.**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Herr Rieser bat um Information, wann damit zu rechnen sei, dass das Hallenbad wieder zu den sonst üblichen Öffnungszeiten geöffnet werden könne.

Herr Marhofen teilte mit, dass der Prozessor für die Notstrombeleuchtung des Hallenbades voraussichtlich am Donnerstag, 28.09.2017, eingebaut werde. Sofern die Reparatur erfolgreich sei, könne das Hallenbad ab dem 29.09.2017 wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet werden. Hierzu erfolge auch eine Information in der Presse.

Herr Albri bat um Information zum Planungsstand zur Errichtung eines Kunstrasengroßspielfeldes auf der Sportanlage Voerde, Rönkenstraße. Des Weiteren bat er um Mitteilung, ob für die bereits an den TV Voerde für die Maßnahme gezahlten 3.034,50 € ein Verwendungsnachweis durch den TV Voerde erbracht worden sei.

Bürgermeister Haarmann führte aus, dass die Stadt den TV Voerde mit Schreiben vom 22.06.2017 um Mitteilung des Planungsstandes zur Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes gebeten habe. Bisher habe man keine Antwort des Vereins erhalten.

Für die gezahlten 3.034,50 € habe der Verein bereits einen Nachweis über Planungs- und Architektenkosten erbracht. Für die darüber hinaus in 2016 und 2017 angesparten Mittel für die Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes in Höhe von insgesamt 29.536,25 € müsse der Verein derzeit noch keinen Verwendungsnachweis erbringen, da es sich lediglich um angesparte Mittel handele. Der Verein sei dann nachweispflichtig, sobald er die Realisierung der Maßnahme vornehme und Mittel abrufen möchte. Unabhängig davon müsse der Verein auch noch einen Mitgliederbeschluss zur Realisierung des Kunstrasengroßspielfeldes beibringen.

Ein finales Ende für das Ansparen sei aus zeitlichen Gesichtspunkten nicht beschlossen worden. Der Verein habe bisher lediglich signalisiert, dass er die Zielsetzung habe, das Kunstrasengroßspielfeld möglichst zu seinem 100-jährigen Vereinsjubiläum im Jahre 2020 zu realisieren.

Vorsitzender Stefan Schmitz schließt die öffentliche Sitzung des Kultur- und Sportausschusses um 18:03 Uhr.

Bürgermeister

gez.
Dirk Haarmann

Vorsitzender

gez.
Stefan Schmitz

Schriftführer

gez.
Bernd Schlotzhauer



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	26.09.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde

Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen 1 und 3 zur Drucksache Nr. 16/632 beigefügte Archivsatzung und Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde werden beschlossen und treten zum XX.XX.2017 in Kraft.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass einer Gebührenordnung für das Stadtarchiv wird unter Berücksichtigung des bisherigen Nutzeraufkommens ein jährlicher Mehrertrag von 350 € generiert.

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	350 €	350 €	
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	-350 €	-350 €	
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Das im Jahr 1984 errichtete Stadtarchiv Voerde verfügt über eine gültige Benutzungsordnung vom 26.03.1985. In den letzten dreißig Jahren hat sich die gesetzliche Grundlage für die Unterhaltung von Kommunalarchiven verändert, so dass eine Überarbeitung der aktuellen Benutzungsordnung notwendig geworden ist.

Am 16. Mai 1989 wurde das erste Nordrhein-Westfälische Archivgesetz erlassen. Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW

(überarbeiteten Fassung vom 16. März 2010) legt fest, dass Archivgut des Landes und der Kommunen auf Dauer zu sichern, zu verwahren und nutzbar zu machen ist. Die wichtigsten Paragraphen im Archivgesetz NRW sind die Übernahmemöglichkeit von Unterlagen staatlicher Stellen durch kommunale Archive, die Festlegung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut, die Nutzungsmöglichkeit von Archivgut für „jeden“, sowie das Verbot von Veräußerungen amtlichen Archivguts.

Die Auswirkungen des Archivgesetzes NRW werden in der aktuellen Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde vom 26.03.1985 nicht berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, die bis jetzt festgelegten Regelungen zur Unterhaltung des Kommunalarchivs zu erneuern und an die aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Die aktuelle Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde ist hierfür überarbeitet worden. Die neue Benutzungsordnung (Anlage 1) informiert über die verschiedenen Benutzungsarten im Stadtarchiv, regelt den Zugang zu Archivgut und enthält eine Gebührenordnung. Durch eine solche Gebührenordnung können bestimmte spezifische Dienstleistungen des Stadtarchivs, wie die Recherche im Archivgut oder die Erstellung von Kopien bzw. Digitalisaten, abgerechnet werden.

Durch die Einführung einer Gebührenordnung können voraussichtlich jährlich Erträge i.H.v. ca. 350 Euro generiert werden. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den kommenden Jahren soll zu einer Steigerung der Nutzungszahlen des Stadtarchivs führen und damit perspektivisch auch weitere Gebühreneinnahmen ermöglichen. Anlage 2 stellt die zu entrichtenden Gebühren für spezifische Dienstleistungen der hauptamtlich geführten Archive der Nachbarkommunen Wesel, Moers und Dinslaken dar.

Auf Grundlage der Bestimmungen des ArchivG NRW ist neben einer Benutzungsordnung eine Archivsatzung (Anlage 3) als weitere Rechtsgrundlage für ein Stadtarchiv erforderlich. Die Archivsatzung festigt die Stellung des Stadtarchivs im verwaltungsinternen Handeln und sichert dem Stadtarchiv eine beratende Funktion in den Bereichen Aktenverwaltung, Einführung elektronischer Fachverfahren sowie von Dokumenten-Managementsystemen zu.

In Vertretung
Limke

Anlage(n):

- (1) Benutzungsordnung - korrigiert
- (2) Gebührenvergleich
- (3) Satzung des Stadtarchivs Voerde - korrigiert
- (4) Gebührenvergleich - korrigiert

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 1.1 / FD 3.1

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188), hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

§ 1 Benutzung

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des Stadtarchivs Voerde auf Antrag zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Voerde sowie diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Benutzungszweck

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - für wissenschaftliche Forschung,
 - für Zwecke von Bildung und Unterricht,
 - für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
 - Archivalien im Original oder
 - Kopien, Abschriften oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
 - Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag und Belegexemplar

Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragsstellers,
- b) Benutzungszweck,
- c) schriftliche Erklärung, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden,
- d) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung,
- e) Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 5 ArchivG NRW, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung erteilt der/die Stadtarchivar/in.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann außer den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist. (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

- (4) Die Genehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätte.
- (5) Die Genehmigung kann auch entzogen werden, wenn der Benutzer wiederholt oder bewusst Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung von amtlichem Schriftgut

- (1) Für die Benutzung amtlichen Archivguts gelten die einschlägigen Bestimmungen des ArchivG NRW. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die einschlägigen Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Nutzung des Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
 2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht bekannt ist, und
 3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv Voerde bekannt sind.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 2 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
- (5) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 2 unterliegt, kann vor deren Ablauf genehmigt werden. Über Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, siehe § 4 Abs. 3, anordnen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft das im Archiv der Stadt verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 7 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut darf nur im Benutzerraum während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs oder nach vorheriger Absprache eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.
- (4) Bei manchen Archivalien ist es notwendig Schutzkleidung (z.B. Einmalhandschuhe) zu verwenden. Das Archivpersonal wird die Benutzer in diesen Fällen darauf hinweisen und ihnen die notwendige Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
- (5) Es ist untersagt, auf den Archivalien, Findhilfsmitteln und Büchern Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, sie zu beschriften oder als Schreibunterlage zu benutzen.

§ 8 Auswärtige Benutzung / Ausleihe

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (2) Für Ausstellungszwecke können Archivalien verliehen werden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Ausleiher.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Die Nutzung von Digitalkameras im Lesesaal ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann das Aufsichtspersonal die Nutzung gestatten.
- (4) Die Weitergabe von Reproduktionen ohne Genehmigung der Archivleitung ist nicht gestattet.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen oder die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken ist nur mit besonderer Genehmigung der Archivleitung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

§ 10 Gebühren

- (1) Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Es gilt die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein).
- (3) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

Stadtarchiv Voerde		
	Gegenstand	Entgelt
1.	Anfertigung von s/w Kopien aus Archivgut bis DIN A4 jeweils bis DIN A3 jeweils	1,00 € 1,20 €
2.	Anfertigung von s/w Kopien aus Büchern und Druckschriften bis DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils bis DIN A4 ab der 11. Seite jeweils bis DIN A3 jeweils	0,70 € 0,50 € 0,90 €
3.	Anfertigung von Ausdrucken (Bilder, digitalisierte Archivalien) je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	0,70 €

	je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,00 €
4.	Bereitstellung (Anfertigung) einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD)	
	je Text- oder Bild- Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite	1,00 €
	je Audio - oder Video- Datei	6,00 €
	Kosten für eine CD oder DVD	3,00 €
	Grundgebühr pro Auftrag	4,00 €
5.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten. je Archivalie	25,00 €
6.	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
8.	Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen, nach Rechercheaufwand pro angefangene ½ Stunde	24,00 €
	Beglaubigung	4,20 €
9.	Abschriften aus Schülerstammrollen je Abschrift	7,50 €
	Beglaubigung	4,20 €

- (4) Auf die vom Stadtarchiv zu erhebenden Gebühren kann verzichtet werden, wenn
- die Leistungen im Rahmen einer Amtshilfe geschehen.
 - die Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände geschehen.
 - die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Voerde liegt.
 - die Leistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
 - sie im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe entstehen.
 - im Fall der Abschrift aus Schülerstammrollen zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger benötigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.03.1985 außer Kraft.

	Voerde	Wesel	Dinslaken	Moers	Neukirchen-Vlyn
Anfertigung von Kopien:					
Kopien s/w bis DIN A4	0,70 €		0,50 €	0,70 €	0,60 €
Kopien s/w bis DIN A3	0,90 €		1,00 €	0,90 €	0,85 €
Farbkopien bis DIN A4	1,20 €				1,10 €
Farbkopien bis DIN A3	1,70 €				
Ausdruck von digitalen Bild- oder Bildtextdateien:					
je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,00 €	1,50 €			0,60 €
je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,50 €				
Anfertigung einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD):			7,50 €		
pro Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite	1,00 €		0,30 €		
Bereitstellung (Anfertigung) von Audio- oder Videodateien:					
pro Datei	6,00 €				
Kosten für eine CD oder DVD	3,00 €				
Grundgebühr pro Auftrag	4,00 €				
<i>Bereitstellung von digitalen Dateien - Abrechnung nach Arbeitszeit</i>			6,50 € für 10 Minuten		10,00 € für 15 Minuten
Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient:					
pro Archivalie	10,00 €				
<i>Auflage bis 5.000 Stück</i>		30,00 €		25,00 €	
Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern:					
für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €			22,00 €	
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen:					
für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €	25,00 €	18,00 €	33,00 €	10,00 € für 15 Minuten
Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen:					
nach Rechercheaufwand pro angefangene ½ Stunde	24,00 €	7,50 €			12,00 €
Beglaubigung je Seite	4,20 €		13,00 €	22,00 €	
			2,00 €	4,20 €	3,75 €

Satzung des Stadtarchivs Voerde vom XX.XX.2017

Für die Arbeit des Archivs und zur Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Archiv und Dienststellen der Verwaltung hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit dem § 10 des Gesetzes über Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.3.2010 – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung (aktuell i.d.F. vom 16.09.2014 = GV. NRW. 2014 S. 603) die folgende Archivsatzung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Stadtarchivs

- (1) Das Archiv hat die Aufgabe, Dokumente zur Geschichte der Stadt Voerde (Niederrhein) zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Stadt Voerde beizutragen. Es soll die Fachbereiche durch Übernahme des für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Registraturguts entlasten.
- (2) Das Archiv berät die Dienststellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es wirkt insbesondere an der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung von Aktenplänen und Aktenordnungen sowie allen Maßnahmen der Mikroverfilmung und Digitalisierung in der Verwaltung mit. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Archiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach § 2 führen, zu beteiligen.
- (3) Das Archiv übernimmt das archivwürdige Registraturgut, erschließt es inhaltlich und bereitet es konservatorisch auf. Die nichtarchivwürdigen Registraturteile sind durch die Dienststellen selbst zu vernichten.
- (4) Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentationen zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft und sammelt andere für die Regionalgeschichte wesentliche Dokumente.

§ 2 Registraturgut

Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Unterlagen wie Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und alle anderen, auch elektronische Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

§ 3 Abgabe bzw. Abgabepflicht

- (1) Die Dienststellen der Verwaltung prüfen regelmäßig, welche Teile ihres Registraturguts für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Diese sind dem Archiv grundsätzlich nach Ablauf der Verahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen, spätestens aber 30 Jahre nach Schließung vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, mit einer Abgabepflicht anzubieten. Anzubieten sind auch elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
 - a. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten / könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

- b. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt.

§ 4 Archivwürdigkeit

Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv nach fachlichen Kriterien. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Darüber hinaus geben die Dienststellen an, welches Registraturgut aus rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren ist.

§ 5 Benutzung des Stadtarchivs

Für die Benutzung des Stadtarchivs einschließlich der Höhe der Gebühren gilt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde. Nach Maßgabe der Schutzfristen gemäß § 5 Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde bzw. § 7 ArchivG NRW kann das Archivgut eingesehen werden. Soweit die Archivierung eine an sich gebotene Löschung ersetzt (z.B. nach § 19 Abs. 3b DatenschutzG NRW), gelten die Schutzfristen auch für die Organisationseinheit, in der das Registraturgut entstanden ist. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 Sonstiges

Archivgut ist unveräußerlich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Archivsatzung des Stadtarchivs Voerde tritt am XX.XX.2017 in Kraft.

	Voerde neu	Voerde Alt	Wesel	Dinslaken	Moers	Neukirchen-Vlyn
Anfertigung von s/w Kopien aus Archivgut bis DIN A 4 jeweils bis DIN A 3 jeweils	1,00 € 1,20 €					
Anfertigung von s/w Kopien aus Büchern und Druckschriften bis DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils bis DIN A4 ab der 11. Seite jeweils bis DIN A3 jeweils	0,70 € 0,50 € 0,90 €	0,70 € 0,40 € 0,90 €				
Anfertigungen von Kopien Kopien s/w bis DIN A4 Kopien s/w bis DIN A4 ab der 11. Seite Kopien s/w bis DIN A3 Kopien farbig bis DIN A4		0,70 € 0,90 € 1,20 €		0,50 € 0,30 € 0,75 €	0,70 € 0,90 €	0,60 € 0,40 € 0,85 € 1,10 €
Anfertigung von Ausdrucken (Bildern, digitalisierte Archivalien) je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4) je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	0,70 € 1,00 €	1,20 €	1,50 €			
Bereitstellung (Anfertigung) einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD) je Text- oder Bild-Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite je Audio- oder Video-Datei Kosten für eine CD oder DVD Grundgebühr pro Auftrag <i>Bereitstellung von digitalen Dateien - Abrechnung nach Arbeitszeit</i>	1,00 € 6,00 € 3,00 € 4,00 €			3,00 €		
		8,00 € je 10 Minuten		6,50 € je 10 Minuten		10,00 € je 15 Minuten
Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient je Archivalie nach Auflage (bis 5.000 Stück)	25,00 €		30,00 €		25,00 €	
Schriftliche allgemeine Recherche, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene 1/2 Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €	24,00 €			22,00 €	
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jeden angefangene 1/2 Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €	24,00 €	25,00 €	18,00 €	33,00 €	10,00€ für 15 Minuten
Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen nach Rechercheaufwand pro angefangene 1/2 Stunde Beglaubigung	24,00 € 4,20 €	4,20 €	7,50 €	13,00 € 2,00 €	4,20 €	12,00 € 3,75 €
Abschriften aus Schülerstammrollen je Abschrift Beglaubigung	7,50 € 4,20 €	4,20 €				



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	26.09.2017	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	28.09.2017	vorberatend
Planungs- und Umweltausschuss	05.10.2017	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"

hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt nach Vorliegen der bisherigen Ausschreibungsergebnisse die in der Drucksache 16/642 für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ dargestellten Mehrkosten in Höhe von 146.530 € zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der sich aus Punkt 1 ergebende zusätzliche Mittelbedarf im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind in die Prüfung mit einzubeziehen.
3. Der Stadtrat begrüßt, dass die Firma innogy SE der Stadt Voerde eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellt, die im Zuge der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt wird (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Beschließt der Stadtrat, dass für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im Haushaltsjahr 2018 zusätzliche Mittel für die Mehrkosten der bisherigen Ausschreibungsergebnisse zur Verfügung zu stellen sind, sind für 2018 insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von 146.530 € bereitzustellen.

Die vorbeschriebenen Mehrkosten müssen zum Zwecke der Vermeidung einer zusätzlichen Neuverschuldung und zur Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung im Rahmen einer Priorisierung der insgesamt vorgesehenen Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2018 ff. bei Berücksichtigung einer hohen Dringlichkeit des Projektes Sportanlage „Am Tannenbusch“ bewertet werden. Alternativ wird geprüft, eine Finanzierung sich ergebender Mehrkosten aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vornehmen zu können.

Unter Berücksichtigung der Förderung von innogy SE für die LED-Strahler der Flutlichtanlagen (36.882 € / siehe Seite 3 und Punkt 3) ergeben sich für das Haushaltsjahr 2018 demnach Auszahlungen in Höhe von 2.179.282 € (1.995.870 € bisherige Veranschlagung + 36.882 € innogy-Förderung + 146.530 € Mehrkosten) und Einzahlungen in Höhe von 1.833.159 € (1.796.277 € bisherige Veranschlagung + 36.882 € innogy-Förderung).

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11 - Innere Verwaltung						
Maßnahme:	Sanierung der Sportanlage Am Tannenbusch						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2017	2018	2019	2020	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	3.618.882 €		1.785.723 €	1.833.159 €			
Auszahlungen	4.163.412 €	282.200 €	1.701.930 €	2.179.282 €			
städt. Eigenanteil	544.530 €	282.200 €	-83.793 €	346.123 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	3.582.000 €		1.785.723 €	1.796.277 €			
Auszahlungen	3.980.000 €	282.200 €	1.701.930 €	1.995.870 €			
städt. Eigenanteil	398.000 €	282.200 €	-83.793 €	199.593 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	36.882 €	0 €	0 €	36.882 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	183.412 €	0 €	0 €	-183.412 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-146.530 €	0 €	0 €	-146.530 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		5.068 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo		3.378 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	8.446 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Sachdarstellung:

Im Herbst 2015 war für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ zunächst formlos ein Förderantrag gestellt worden. Nachdem dieser Anfang 2016 vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) bewilligt worden war, wurden die Sanierungsplanungen fortgeführt und Anfang November 2016 der qualifizierte Zuwendungsantrag beim BBSR eingereicht.

Das Konzept der Sportanlagenanierung, das dem förmlichen Antrag zugrunde lag, ist bereits in der Drucksache Nr. 494 erläutert worden. Der Betriebsausschuss stimmte diesem Sanierungskonzept in seiner Sitzung am 29.11.2016 zu.

Am 12.12.2016 bewilligte der Zuwendungsgeber (BBSR) die Projektförderung in der Anfang 2016 in Aussicht gestellten Höhe (Zuwendungen bis zum Höchstbetrag von maximal 3.582.000 Euro / entspricht 90 % der ursprünglich geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 3.980.000 €). Der Zuwendungsbescheid erging allerdings unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Antrags- und Bauunterlagen von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) nicht anerkannt werden oder die Prüfung der OFD NRW eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt (siehe Anlage 1).

Die umfangreichen Antrags- und Bauunterlagen (Pläne, Gutachten, Wirtschaftlichkeits- und Bedarfsnachweise, Beschreibungen, Honorarverträge, Kostenberechnungen und –erläuterungen, Genehmigungen etc.) wurden Mitte April 2017 der OFD NRW vorgelegt.

Bis dahin stellte sich im Rahmen der weitergeführten Untersuchungen, Entwurfs-/Ausführungsplanungen und Kostenberechnungen heraus, dass mehrere Kostenanpassungen vorgenommen werden mussten, um für das Projekt der Sportanlagenanierung das Gesamtbudget (3,98 Mio. €) einhalten zu können (siehe unten Punkt 2). Das Konzept der Sportanlagenanierung, das der OFD NRW vorgelegt wurde, bzw. die vorgenommenen Veränderungen werden nachfolgend unter Punkt 1 erläutert.

Die Prüfung der OFD NRW erfolgte bis Anfang August 2017. Vorab war sowohl dem Zuwendungsgeber (BBSR) als auch der OFD NRW mitgeteilt worden, dass innogy SE zwischenzeitlich in Aussicht gestellt hatte, 70 % der Kosten der LED-Strahler der Flutlichtanlagen (maximal 40.600 €) zu übernehmen (siehe Drucksache 627). Im Prüfvermerk der OFD NRW vom 14.08.2017 ist dieses zusätzliche Sponsoring bereits bei den Gesamtkosten berücksichtigt (siehe Anlage 2). Im dazugehörigen mehrseitigen Vermerk der OFD NRW wird unter „12. Abschließende Stellungnahme“ erläutert: **„Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Ausführungen sind die Gesamtkosten für diese Maßnahme in Höhe von insgesamt 4.020.600,- € incl. der Fördermittel in Höhe von 40.600,- € (Förderung innogy) angemessen. Die Planung ist wirtschaftlich und angemessen.“**

Es liegt nunmehr ein vorbehaltloser Zuwendungsbescheid für das Projekt der Sportanlagenanierung vor.

Damit das Sanierungsprojekt bis Ende 2018 abgeschlossen werden kann (Förderbedingung), mussten wesentliche Baumaßnahmen bereits Ende Juni / Anfang Juli ausgeschrieben werden (siehe Punkt 3). Weil die baufachliche Prüfung der OFD NRW bis dahin noch nicht abgeschlossen war, wurde vom Zuwendungsgeber einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Die Submissionsergebnisse der bisher ausgeschrieben Baumaßnahmen lassen erkennen, dass das Projekt der Sportanlagenanierung gegebenenfalls nicht ganz im Rahmen des angestrebten Gesamtbudgets umgesetzt werden kann (siehe Punkt 3). Dies ist offensichtlich der aktuellen, konjunkturellen Situation geschuldet. Deshalb wird die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr 2018 notwendig. Dies ist auch erforderlich, um dem Zuwendungsgeber einen finanziell gesicherten Projektablauf zusagen zu können. Dafür ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan anzupassen und der höhere Eigenanteil der Stadt Voerde sowie die zusätzliche Förderung von innogy SE darzustellen.

Im Zuge der jetzigen Beratungen zum finanziellen Sachstand der Sportanlagenanierung wird auf Wunsch des Vereins zur Diskussion gestellt, ob das Granulat des künftigen Kunstrasenplatzes und

der Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage in der bisher kalkulierten Bauweise ausgeführt werden oder ob eine höherwertigere Ausstattung erfolgen soll (siehe Punkt 4).

Auch die Eigenleistungen von SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. sowie ein weiteres Sponsoring von inogy SE werden dargestellt (siehe Punkte 5 und 6).

1. Das der OFD NRW im April 2017 vorgelegte und der Umsetzung der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ zugrunde liegende Konzept

Das grundlegende Konzept der Sportanlagenanierung ist im Herbst 2016 dem Zuwendungsgeber (BBSR) im Rahmen des förmlichen Zuwendungsantrages eingereicht worden. Es wurde Ende letzten Jahres vorgestellt und vom Betriebsausschuss beschlossen. Der damaligen Sitzungsvorlage waren die Entwürfe für die Gesamtsanierung, für das künftige Vereinsgebäude und für das künftige Lager- und Gerätegaragengebäude sowie eine Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen beigelegt (siehe Anlagen 3 bis 6 der Drucksache Nr. 494).

Die Planungen der Sportanlagenanierung, die Mitte April 2017 bei der OFD NRW vorgelegt wurden, entsprechen im Wesentlichen dem 2016 eingereichten und vorgestellten Sanierungskonzept. Die bis März 2017 erfolgte Fortführung der Untersuchungen und Planungen hat jedoch die nachfolgend genannten Anpassungen ergeben, die entweder aus fachlichen Gründen vorteilhafter waren oder aufgrund des vorgegebenen Kostenrahmens (max. 3,98 Mio. €) erforderlich wurden (siehe Anlage 6). Alle gelisteten Maßnahmen sind innerhalb der Projektgruppe einvernehmlich abgestimmt.

- Beim Vereinsgebäude wurde der Umkleide- und Sanitärbereich optimiert, um die Grundfläche zu reduzieren. Die ursprünglich vor dem Gebäude geplante Sauberlaufzone ist in den Grundriss hineinverlegt und befindet sich künftig vor den Umkleideräumen noch unter dem Dach (vergleiche Anlage 4 dieser Drucksache mit Anlage 4 der Drucksache 494).
- Auf das über den Mehrzweckräumen auskragende Dach des künftigen Vereinsgebäudes wird verzichtet (vergleiche Anlage 4 dieser Drucksache mit Anlage 4 der Drucksache 494).
- Die Kugelstoßanlage wird nördlich des künftigen Kunstrasenplatzes errichtet und liegt dann über dem östlichen Teil der Versickerungsmulde, die unter der Gymnastikwiese angelegt wird (vergleiche Anlage 3 dieser Drucksache mit Anlage 3 der Drucksache 494). Sie wurde aus dem nördlichen Segment der Wettkampfanlage an diesen Standort verlegt, um den künftigen Pflegeaufwand zu verringern.
- Der Bewegungs- und Quartierspark wird zunächst nur in seiner Grundstruktur (Wege in wassergebundener Decke, Wiesen-/Rasenflächen und Baumpflanzungen) errichtet (vergleiche Anlage 3 dieser Drucksache mit Anlage 3 der Drucksache 494). Die Anlegung der angestrebten Mehrgenerationenspielflächen wird zunächst zurückgestellt (siehe Punkt 2 und Anlage 6).
- Der Umgangsweg um die Wettkampfanlage wird in großen Teilbereichen nicht mehr als 1,50 m breiter Weg, sondern als 0,50 m breites Pflasterband angelegt (vergleiche Anlage 3 dieser Drucksache mit Anlage 3 der Drucksache 494).

Die bei der OFD NRW eingereichten, aktuellen Entwürfe für die Gesamtsanierung und das Vereinsgebäude sind als Anlagen 3 und 4 beigelegt. Der Entwurf des künftigen Lager- und Gerätegaragengebäudes wurde nicht geändert (siehe Anlage 5 der Drucksache 494). Die Beschreibung der Baumaßnahmen ist entsprechend angepasst worden. In der als Anlage 5 beigelegten Fassung sind geänderte Textpassagen hervorgehoben (vergleiche mit Anlage 6 der DS 494).

2. Bis April 2017 vorgenommene Kosteneinsparungen

Parallel zu Untersuchungen und Planungen wurden bis April 2017 (Einreichen der Bau- und Antragsunterlagen bei der OFD NRW) für das Gesamtprojekt der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ die Kostenberechnungen erarbeitet. Um das Budget von 3.980.000 € einhalten zu

können, sind die baulichen Ausführungen / die Baustandards folgender Maßnahmen angepasst worden:

- Gummigranulat des Kunstrasenplatzes
(schwarzes Recycling-Granulat statt grünes EPDM-Granulat; Einsparung: ca. 28.130 €*)
- Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage
(wasserdurchlässiger Kunststoffbelag Typ A statt wasserundurchlässiger Kunststoffbelag Typ D; Einsparung: ca. 24.510 €*)
- Umgangsweg um die Wettkampfanlage
(0,50 m breites Pflasterband statt 1,50 m breiter Weg; Einsparung: ca. 14.400 €*)
- Flutlichtbeleuchtung an der Wettkampfanlage
(Halogenstrahler statt LED-Leuchten; Einsparungen: ca. 17.850 €*)
- Bewegungs- und Quartierspark
(siehe Punkt 1; Einsparung: ca. 48.850 €* zuzüglich Spielgeräte und weitere Ausstattung)
- Grundfläche des Umkleide- und Vereinsgebäudes
(siehe Punkt 1; Einsparung: ca. 36.160 €*)
- Dach des Vereinsgebäudes
(siehe Punkt 1; Einsparung: ca. 17.700 €*)

* Die in diesem Abschnitt und in der Anlage 6 genannten Kosteneinsparungen entsprechen der Kostenberechnung, die im April 2017 der OFD NRW vorgelegt wurde.

Die Kostenanpassungen (siehe Anlage 6) sind gemeinsam mit den Bau- und Antragsunterlagen der OFD NRW vorgelegt worden. Sie wurden bei der baufachlichen Prüfung durch die OFD NRW berücksichtigt. Sollte sich Spielraum ergeben, bei den genannten Maßnahmen doch die ursprünglich angestrebten baulichen Ausführungen umsetzen zu können (z.B. aufgrund günstigerer Ausschreibungen, Sponsoring, höherem Eigenanteil etc.), wird dies seitens des BBSR (Zuwendungsgeber) und der OFD NRW unterstützt.

3. Finanzieller Sachstand nach Abschluss der baufachlichen Prüfung der OFD NRW und der bisher erfolgten Submissionen

Nachdem die baufachliche Prüfung durch die OFD NRW im August 2017 abgeschlossen wurde, stellen sich die Gesamtkosten der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ beim Zuwendungsgeber (BBSR) zurzeit wie folgt dar (siehe auch Anlage 2):

Kostenberechnung April 2017 (bei OFD NRW eingereicht):	3.980.000 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>max. 40.600 €</u>
Gesamt:	max. 4.020.600 €

Die Submissionsergebnisse der bereits durchgeführten Arbeiten (z.B. Rodungen Anfang 2017) und der bisher ausgeschriebenen Baumaßnahmen (Abbruch Umkleidegebäude, Sportplatzbauarbeiten, Zaunarbeiten, Beleuchtung, Lärmschutzwand, Kunststoffrasen, Kunststoffarbeiten sowie Erd-, Roh- u. Mauerarbeiten) ergaben für diese Gewerke insgesamt Mehrkosten in Höhe von 183.410 € (2.664.070 € statt 2.480.660 €). Dies entspricht einer Kostensteigerung von 7%. Aufgrund der derzeit guten Auftrags- und Konjunkturlage melden viele Städte und Gemeinden Baupreissteigerungen bis 25 % im Vergleich zu Ende 2016 / Anfang 2017.

Anhand der Ausschreibungsergebnisse der Beleuchtung kann auch der Anteil ermittelt werden, den innogy SE für die LED-Strahler der Flutlichtanlagen fördert. Diese zusätzliche Förderung beträgt 36.882 € (70 % von 52.688 €).

Im Vergleich zu der Kostenberechnung, die der OFD NRW im April 2017 vorgelegt wurde, ergibt

sich abzüglich der innogy-Förderung zum jetzigen Zeitpunkt folgender Mehrkostenanteil für die Stadt:

Mehrkosten der bisher erfolgten Ausschreibungen:	183.410 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>36.882 €</u>
Mehrkosten (Eigenanteil Stadt):	ca. 146.530 €

Demnach entstünden für die Sportanlagenanierung Gesamtkosten in Höhe von:

Kostenberechnung April 2017 (bei OFD NRW eingereicht):	3.980.000 €
Mehrkosten / Eigenanteil Stadt (Stand: 14.09.2017):	ca. 146.530 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>36.882 €</u>
Gesamt:	ca. 4.163.410 €

Die Mehrkosten in Höhe von 146.530 € muss die Stadt Voerde gegebenenfalls als zusätzlichen Eigenanteil einbringen, sofern sich bei den noch auszuschreibenden Baumaßnahmen keine Kosteneinsparungen ergeben.

Rücksprachen mit dem BBSR ergaben, dass im Rahmen der bereits bestehenden Zuwendung leider keine weiteren Fördermittel abgerufen werden können, weil das dem Zuwendungsgeber zur Verfügung stehende Budget vollständig ausgeschöpft ist. Zudem ist das Projekt der Sportanlagenanierung finanziell bereits so umfassend optimiert (siehe Punkt 2), dass mittels Entwurfs-/Planänderungen derzeit keine weiteren Einsparpotenziale möglich sind.

Um die Durchführung der Sportanlagenanierung sowie die Zuwendungen vom BBSR (3.582.000 €) zu sichern, sind für das Projekt Sanierung Sportanlage „Am Tannenbusch“ für das Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich zusätzliche Mittel in Höhe von 146.530 € zur Verfügung zu stellen. Über die weitere Kostenentwicklung wird berichtet. Ergänzend werden hierbei die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes geprüft.

4. Bauausführung des Kunstrasenplatzes sowie der Segmente der Wettkampfanlage

Granulat des Kunstrasenspielfeldes:

Es wird vorgeschlagen, das künftige Kunstrasenspielfeld mit schwarzem Recycling-Granulat auszustatten (siehe Punkt 2). Auch wenn das Recycling-Granulat in Deutschland den Normen und Anforderungen entspricht, verursacht es starke Verfärbungen z.B. auf den Toren, Schuhen, Kleidungen und Ähnlichem. Daher hat die Projektgruppe diskutiert, ob das Kunstrasenspielfeld gegebenenfalls ein höherwertigeres Granulat erhalten soll:

- neuwertiges, braunes Korkgranulat
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt Voerde: 12.190 €
(14.190 €** Mehrkosten abzüglich 2.000 € Zuwendungen von SV 08/29 Friedrichsfeld (siehe Punkt 5) oder
- neuwertiges, grünes EPDM-Granulat
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt Voerde: 32.000 €
(34.000 €** Mehrkosten abzüglich 2.000 € Zuwendungen von SV 08/29 Friedrichsfeld (siehe Punkt 5)

Kunststoffbelag für die Segmente der Wettkampfbahn:

Die Laufbahn der Wettkampfanlage wird mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D angelegt. Damit das Projekt der Sportanlagenanierung den finanziellen Rahmen des Gesamtbudgets nicht überzeichnet, wird vorgeschlagen, die Segmente nur mit wasserdurchlässigem Kunststoffbelag Typ A auszustatten (siehe Punkt 2). Der wasserdurchlässige Belag hat allerdings eine dünnere Basisdecke (10 mm) als der wasserundurchlässige (13 mm) und erhält nur eine aufgespritzte Verschleißschicht (Spritzbelag), während beim wasserundurchlässigen Belag eine 3 mm dicke Verschleißschicht angelegt wird. Somit nutzt sich der Kunststoffbelag Typ A auch schneller ab (Nutzungszeit der Verschleißschicht nur 6 bis 8 Jahre / beim Typ D hingegen 15 bis 20 Jahre). In der Langzeitbetrachtung ist der geringerwertigere

Kunststoffbelag Typ A nicht kostengünstiger. Die geringeren Herstellungskosten vom Typ A verlagern die eingesparten Kosten nur um ein paar Jahre, weil viel früher als beim Typ D bereits Reparaturen und Erneuerungen erforderlich sind. Deshalb hat die Projektgruppe diskutiert, ob die Segmente der Wettkampfanlage gegebenenfalls den höherwertigeren Kunststoffbelag erhalten sollen:

- wasserundurchlässiger Kunststoffbelag Typ D
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt Voerde: 24.170 €**

** Die in diesem Abschnitt genannten Kostenangaben entsprechen Abfragen, die Ende August 2017 erfolgten.

5. Eigenleistungen von SV 08/29 Friedrichsfeld e.V.

SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. wird für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ finanzielle Eigenleistungen einbringen. Hierbei werden Maßnahmen für das Umkleide- und Vereinsgebäude erfolgen wie z.B. Innenanstrich der Umkleideräume; Möblierung des Aufenthaltsraumes, des Schulungsraumes (u.a. auch Beamer und Leinwand), der Küche (Einbauküche), der Geschäftszimmer (u.a. auch Computer) und des Terrassenbereiches. Zudem sind weitere Mittel für die Ausrüstung mit Sportgeräten und für Trainingsmaterial eingeplant. Insgesamt schätzt der Verein, Eigenleistungen in Höhe von ca. 51.000 € aufbringen zu können.

Damit das künftige Kunstrasenspielfeld ein höherwertigeres Granulat erhalten kann, hat SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. in den vergangenen Monaten Sponsoren gesucht und 2.000 € zusammenbekommen.

Eigenleistungen für Vereinsgebäude, Sportgeräte etc.	51.000 €
Zuschuss für höherwertiges Granulat des Kunstrasenspielfeldes	2.000 €
Gesamt:	53.000 €

6. Sponsoring einer E-Bike-Ladestation von innogy SE für die Sportanlage „Am Tannenbusch“

innogy SE unterstützt die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ nicht nur mit dem Sponsoring für die LED-Strahler der beiden Flutlichtanlagen (siehe Drucksache Nr. 494). Das Unternehmen wird der Stadt Voerde für die Sportanlage auch eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellen. Diese wird im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt (siehe Anlage 7).

Die E-Bike-Ladestation hat einen finanziellen Wert in Höhe von ca. 550 € und wird der Stadt kostenfrei zu einem für den Einbau geeigneten Zeitpunkt übergeben. Die Stadt ist im Gegenzug nur zu den üblichen werbewirksamen Maßnahmen verpflichtet (z.B. Pressetermin anlässlich der Übergabe, Namensnennung und/oder Werbung für innogy bei Bezug auf die Ladestation) und muss die Ladestation durch ein von ihr beauftragtes Fachunternehmen installieren lassen.

Die entsprechende Sponsoringvereinbarung ist bereits unterzeichnet.

7. Weiteres Vorgehen

Seit Mitte August 2017 finden auf der Sportanlage „Am Tannenbusch“ Rückbauarbeiten statt (Abriß des vorhandenen Vereinsgebäudes und Weiteres). Daran anschließend beginnen die für den Zuwendungsgeber maßgeblichen Sanierungsarbeiten. Daher wird Anfang/Mitte Oktober ein feierlicher Spatenstich erfolgen (Terminankündigung folgt noch).

Um Anwohner/-innen, Beteiligte sowie Interessierte über die Planungen, den Bauablauf und den Sachstand der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ zu informieren und Gelegenheit für Anregungen und Rückmeldungen zu geben, finden mindestens 2 mal jährlich Bürgerdialoge statt. In diesem Jahr wurde am 13. Mai im Rahmen des Tages der Städtebauförderung der Bürgerdialog „Sanierung vor Ort begreifen“ durchgeführt und mittels Einweihung des Baustellenschildes der Baustart für September 2017 angekündigt. Die nächste Informationsveranstaltung für interessierte Bürger und Bürgerinnen findet voraussichtlich im November / Dezember 2017 statt.

Bis Ende 2017 werden auch die restlichen Baumaßnahmen der Sportanlagenanierung ausgeschrieben (z.B. Arbeiten für den Bewegungs- und Quartierspark, Hochbauarbeiten, Lager- und Gerätegaragen). Auf Grundlage der dann vorliegenden Submissionsergebnisse wird erneut über den finanziellen Sachstand des Sanierungsprojektes informiert. In dem Zusammenhang kann die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das Haushaltsjahr 2018 gegebenenfalls noch einmal angepasst werden, bevor dem Stadtrat die Haushaltssatzung 2018 zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

In Vertretung

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter

Anlage(n):

- (1) Seiten 1 und 2 des am 12.12.2016 vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung erteilten Zuwendungsbescheids für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch"
- (2) Prüfvermerk der Oberfinanzdirektion NRW vom 14.08.2017 über die stichprobenweise bau- fachliche Prüfung
- (3) Entwurf der künftigen Gesamt-Sportanlage "Am Tannenbusch" (Stand: März 2017)
- (4) Entwurf des künftigen Vereinsgebäudes (Grundriss und Ansichten / Stand: Januar 2017)
- (5) Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen (Stand: April 2017)
- (6) Erläuterungen zu Kostenreduzierungen wegen Einhaltung des Budgets
- (7) Übersichtsplan mit Hervorhebung des Kunststoffrasenspielfeldes, der Kunststoffbereiche der Segmente und des Bereiches der Fahrradständer der künftig sanierten Sportanlage

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:
FD 2.1 / FD 3.1 / FD 3.3 / FD 7.1 / FD 7.2 / FD 7.3

FD 7.1:

FD 7.2:

FD 7.3:

FD 2.1:

FD 3.1:

FD 3.3:

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung: nicht erforderlich



BBSR | Deichmanns Aue 31 – 37 | 53179 Bonn

Stadt Voerde
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Datum 12.12.2016
Ihr Zeichen
Unser Zeichen Stab ZIP – 20.20.08.43
Kontakt Maria Immel
Telefon 0228 99401-1554
E-Mail maria.immel@bbr.bund.de

Betrifft Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung)
Maßnahme: Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ (Voerde-Friedrichsfeld)
Bezug Zuwendungsantrag vom 04.11.2016
Anlagen
1. Antrag vom 04.11.2016
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 03.11.2016
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
5. Hinweis zur Gliederung der Berichte
6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“

ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.11.2016 bewillige ich Ihnen im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf Ausgabebasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen bis zum Höchstbetrag von

Standort Bonn
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

De-Mail
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de



3.582.000,00 Euro

(in Worten : dreimillionenfünfhundertzweiundachtzigtausend^{00/100} Euro)

zur Durchführung der Maßnahme

Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ (Voerde-Friedrichsfeld),
Am Tannenbusch, 46562 Voerde

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind die Anlagen 1. bis 3.

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbau-
maßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:
<http://www.bmub.bund.de/P3288/>. Das Vorhaben ist nach RZBau durchzuführen.

Mit der baufachlichen Begleitung und Prüfung entsprechend RZBau wurde die

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen,
Albersloher Weg 250, 48155 Münster

beauftragt.

Der Prüfvermerk über die baufachliche Prüfung zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt
noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die
Antrags- und Bauunterlagen von OFD Nordrhein-Westfalen nicht anerkannt werden (Widerrufsvorbehalt nach §
36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Für den Fall, dass sich aus
dem Prüfvermerk eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt, gilt Nr. 2.1.1 ANBest-Gk.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, weitere Hinweise, Empfehlungen bzw. Änderungen des Zuwen-
dungsbescheides, u. a. im Zusammenhang mit aktualisierten Kostenveranschlagungen oder auf Grund der ab-
schließenden baufachlichen Prüfung behalte ich mir vor.

1. Zuwendungszweck / Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o. a.
Vorhaben entsprechend Ihres Zuwendungsantrages (siehe Anlage 1) einschließlich des beigefügten Ausgaben-
und Finanzierungsplans (siehe Anlage 2) verwendet werden. Die Nutzung der Gebäude ist für 10 Jahre nach
Fertigstellung an den benannten Zuwendungszweck gebunden.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten auch Immobilien und Grundstücke jeder Art und damit
verbundene Ausstattungsvarianten und -gegenstände jeder Art. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfül-
lung des Zuwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o. ä.), ist die Zweckbindung auf die Maßnah-
melaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder
Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während der Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zu-
stimmung des Zuwendungsgebers. In diesen Fällen behalte ich mir vor, diesen Zuwendungsbescheid zu wider-
rufen und die Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Ver-
bindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bauverwaltung Oberfinanzdirektion NRW Bauabteilung Albersloher Weg 250 48155 Münster	Zuwendungsempfänger Stadt Voerde Rathausplatz 20 46562 Voerde Auskunft erteilt Herr Krumrein Telefon Nr. / E-mail 0251-934-3699 poststelle@ofd-bau.nrw.de
--	---

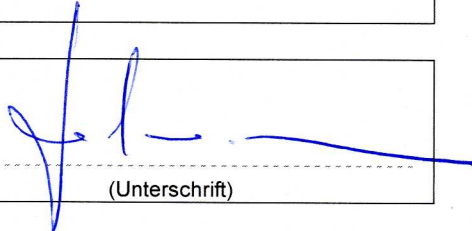
Betreff:
 ZIP
 Sanierung der Sportanlage " Am Tannenbusch" (Vroede - Friederichsfeld)
 Am Tannenbusch, 46562 Vroede
 (Baumaßnahme, Ort, Straße)

Laut Anfrage auf Gewährung einer Zuwendung vom 04.11.2016 * beantragt der Zuwendungsempfänger
 für die o. g. Maßnahme einen Zuschuss **) in Höhe von 3.582.000,00 EUR
 mit 4.020.600,00 EUR Gesamtkosten.
 * Die Gesamtkosten erhöhen sich um 40.600 € für die Ausstattung der Flutlichtanlage;
 Ergänzung vom 14.06.2017
 Bauunterlage gemäß RZBau vom 07.04.2017

Feststellungen der Bauverwaltung

- Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" dient.
- Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:
 Abbruchgenehmigung vom 13.03.2017
 Baugenehmigung für die Sportanlage vom 22.03.2017 und die Baugenehmigung für das Vereinsgebäude vom 21.03.2017
- Zu den Bauunterlagen bemerke ich im einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage:
 Baufachliche Stellungnahme vom 10.08.2017 mit 18 Seiten und Kostenprüfblatt Anhang 7
 weitere Genehmigungen und Stellungnahmen sind in den Ordnern 1-4 beigefügt
- Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: 4.020.600,00 EUR
 Aufgrund der Prüfung i. S. von 7.2.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: 4.020.600,00 EUR
 Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

Münster, den 14.08.2017
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)



*) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 7 der ZBau
 **) Zutreffendes bitte auswählen



Legende

- ① **Wettkampfanlage Typ C**
Laufbahn 400m mit Kunststoffbelag, Großspielfeld mit Naturrasen und Flutlichtbeleuchtung, Spielfeldgröße 68 x 105 m, westlich am vorhandenen Rasenwall erhöhter Zuschauerbereich für ca. 200 Zuschauer
- ② **Parkour und Vereinsvorplatz**
Parkour und multifunktionale Aufenthalts- und Freiflächen für Gerätezirkel zur Förderung der Motorik und Fitness, Boule, Feste, Spielen und Fahrradtraining u.a.
- ③ **Großspielfeld**
Kunststoffrasen mit Flutlichtbeleuchtung, Spielfeldgröße 68 x 105 m, östlich am vorhandenen Rasenwall und westlich des Großspielfeldes breite Pflasterwege für mind. 200 Zuschauer
- ④ **Vereinsheim**
1-geschossig, barrierefrei, energetisch zukunftsorientierte Gebäudetechnik, Nutzung Fernwärmenetz, 2 Mehrweckräume mit Aufwärmküche zur Nutzung durch Verein und Dritte (z.B. Stadtteilbewohner) für Kurse, Veranstaltungen, Treffen (sozial, integrativ, gesundheitspräventiv), Zuwegung aus dem Stadtquartier
- ⑤ **Lärmschutzwand**
Lärmschutz (Höhe 4m) mit gestalterischer Einbindung in den Gesamtkontext der Materialität sowie der Freiraumplanung, Vermeidung visueller Beeinträchtigung des umliegenden Stadtraums
- ⑥ **Zugänge**
Entree's mit bestmöglicher Quartiersanbindung und Orientierung
- ⑦ **Bewegungs- und Quartierspark**
Schaffung neuer Durchwegung und Anbindung an den Stadtraum
- ⑧ **Regenwasserversickerung**
Flächensparende, unterirdische Versickerungs- rigole für anfallendes Niederschlagswasser, bietet oberirdisch Platz für Gynastikwiese o. ä.
- ⑨ **Gehölzbestand und Neupflanzung**
Aufwertung bestehender Gehölzstrukturen, Bepflanzungskonzept mit Integration der Lärmschutzmaßnahmen, visuelle Stärkung der Zugangsbereiche
- ⑩ **Geräteräume sowie Rangier- und Lagerfläche**
Räume für Pflege- und Instandhaltungsgeräte und Lagerflächen sowie Rangier- und Lagerflächen im Außenbereich, in unmittelbarer Nähe der Wege- und Sportflächen sowie mit direkter Straßenanbindung
- ⑪ **Lagergaragen**
Lagerflächen für Sportgeräte zentral zwischen beiden Sportflächen
- ⑫ **Stellplatzfläche**
Überarbeitung der wassergebundenen Wegedecke auf bestehender Stellplatzfläche, Erhalt der ortsbildprägenden Eiche

Projekt
Stab ZIP - 20.20.08.43 - Sanierung der Sportanlage 'Am Tannenbusch' (Voerde-Friedrichsfeld)
 Projektadresse Am Tannenbusch, 46562 Voerde, Friedrichsfeld (Niederrhein)

Bauherr
 Stadt Voerde
 Rathausplatz 20
 46562 Voerde

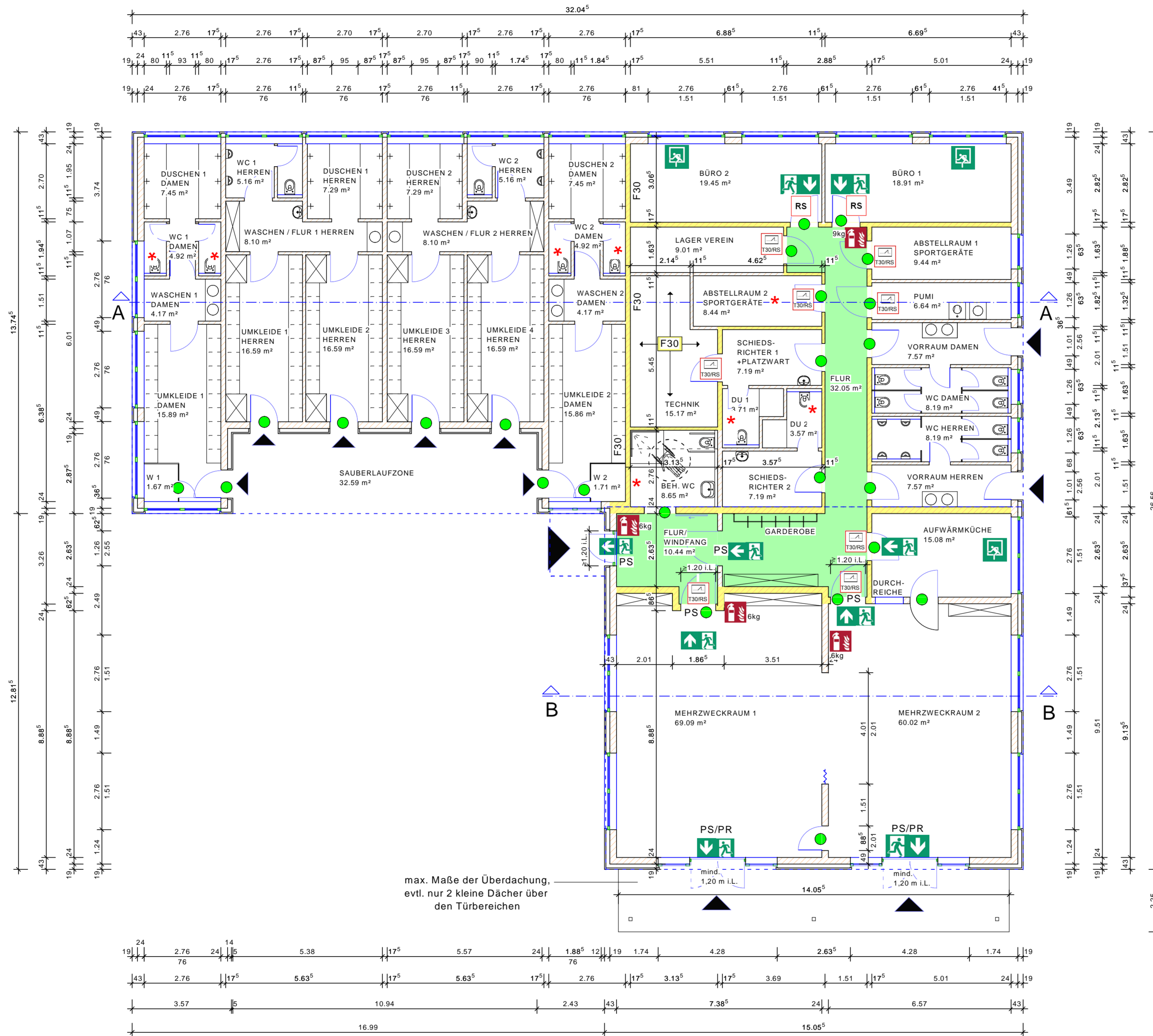


Planinhalt
Übersichtsplan - Sanierung gemäß Kostenberechnung 03/2017
 Leistungsphase
 Entwurfsplanung
 Plannummer
 822-32-1

Planung
Geo3 GmbH
 Uedemerstraße 196
 47551 Bedburg-Hau
 fon 0 28 23-41 99 1-0 web www.geo3.de
 fax 0 28 23-41 99 1-11 email info@geo3.de



Datum 15.03.2017 **Maßstab** 1 : 1.250 **Format** A3 **Projektleiter** mh **Zeichner** sk, sh



LEGENDE

- * mechanische Be- und Entlüftung
- Türen abschließbar
- Feuerhemmende Wand F30 mit DS-Tür
- notwendiger Flur
- ☒ Rettungsfenster
- PS/ Panikschloß /
- PR Panikriegel
- W Wertgegenstände Sportler

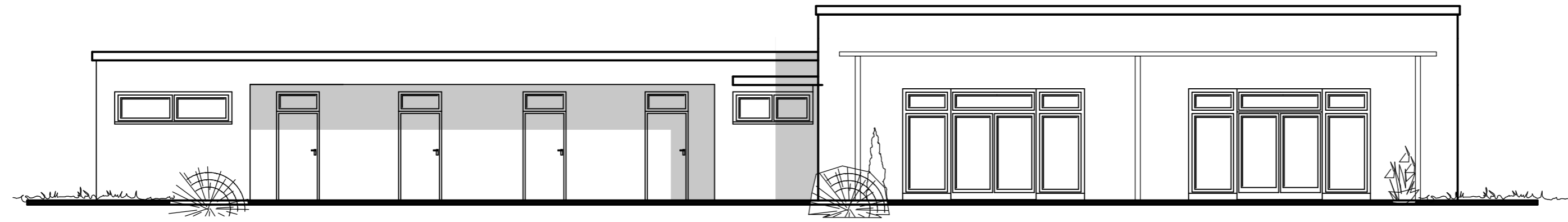
alle Türen mind. 0,90 m i.L.
 Tür Pumi 1,00 m i.L. und alle
 Türen am WF 1,00 m i.L.

ERDGESCHOSS

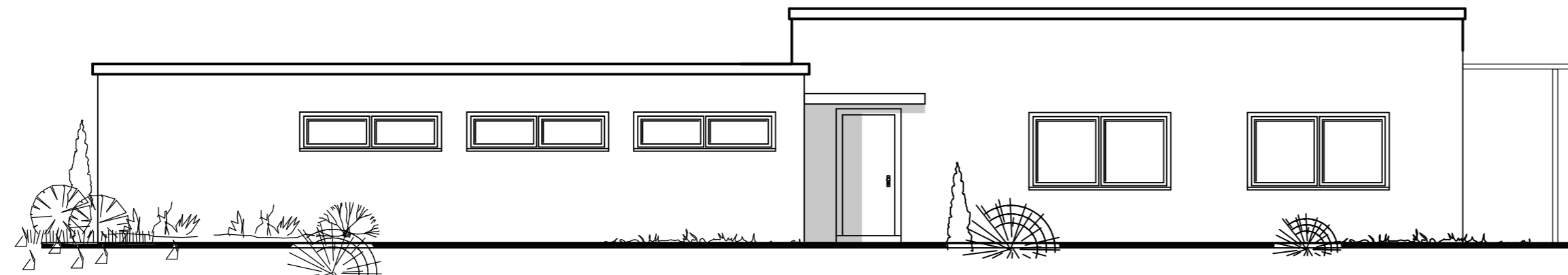
STADT VOERDE (NIEDERRHEIN)
- GEBÄUDEMANAGEMENT -

SANIERUNG SPORTANLAGE AM TANNENBUSCH
STADT VOERDE

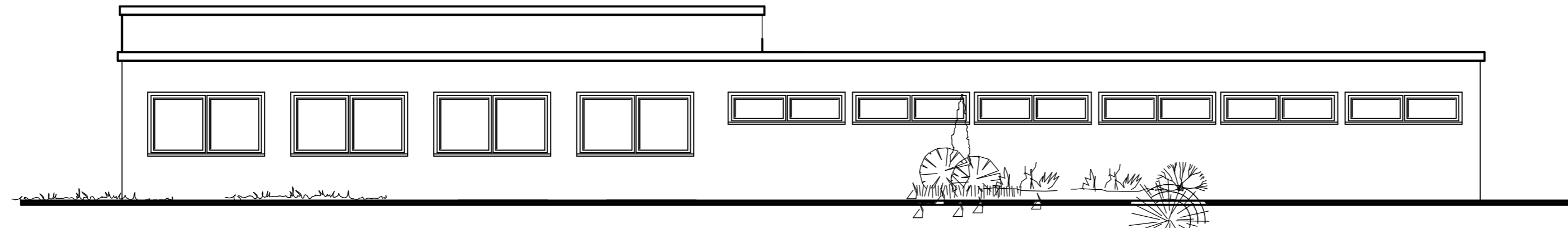
BAUHERR: STADT VOERDE DER BÜRGERMEISTER	PLANVERFASSER: STADT VOERDE (NDRRH.) -GEBÄUDEMANAGEMENT-
BAUTEIL: GRUNDRISS	ERDGESCHOSS
M. 1:100	JUNI 2016 gez. Hoffmann geändert: 22.08.2016/Ho 26.08.2016/Ho 12.09.2016/Ho 27.09.2016/Ho 24.11.2016/Ho 14.12.2016/Ho 19.12.2016/Ho 12.01.2017/Ho



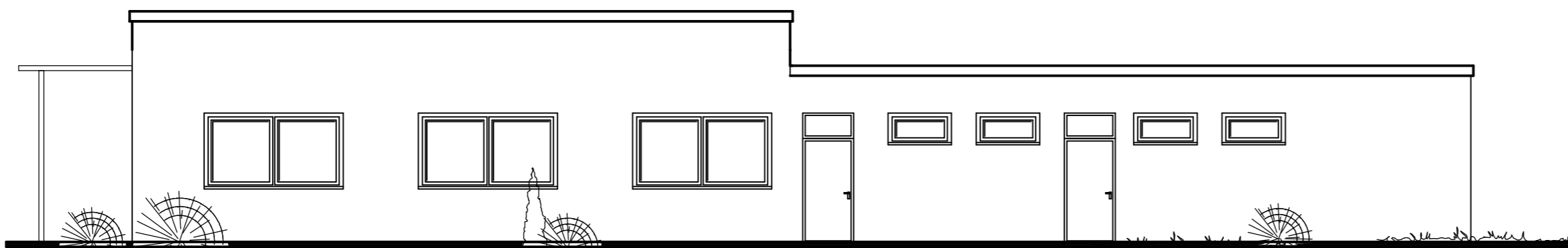
NORDANSICHT




OSTANSICHT



SÜDANSICHT



WESTANSICHT

 STADT VOERDE\$ (NIEDERRHEIN) - GEBÄUDEMANAGEMENT -	
SANIERUNG SPORTANLAGE AM TANNENBUSCH STADT VOERDE	
BAUHERR: STADT VOERDE DER BÜRGERMEISTER	PLANVERFASSER: STADT VOERDE (NDRRH) - GEBÄUDEMANAGEMENT -
BAUTEIL: ANSICHTEN	ANSICHTEN
M. 1:100	JULI 2016 gez. Hoffmann geändert: 29. August 2016/Ho 25. 11. 2016/Ho 05. 12. 2016/Ho 19. 12. 2016/Ho 12.01.2017/Ho
.....	

Sanierung Sportanlage „Am Tannenbusch“ hier: Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen

1. Sanierungsmaßnahmen für die Sportanlage „Am Tannenbusch“

Durch die Sanierungsmaßnahmen soll die Sportanlage „Am Tannenbusch“ einerseits langfristig gesichert und zukunftsfähig ausgebaut werden. Darüber hinaus wird der Sportstandort auch zum Ortsteil- und Stadtteilzentrum ausgebaut.

Dafür geht die Planung über eine reine Ertüchtigung der Altanlage hinaus. So werden z. B. ein Spielfeld und die Gebäude nicht nur durch Neubauten ersetzt, sondern auch günstiger angeordnet. Eine moderne, barrierefreie Sportanlage soll entstehen, die zudem weitere Sport-, Freizeit-, und Begegnungsangebote für alle Bürger/-innen (intergenerativ, inklusiv, orts-, generationen-, kultur- und geschlechterspezifisch) bietet.

Die im Osten der Sportanlage vorhandene **Kampfbahnanlage Typ C** (Asche-Laufbahnen, Naturrasenspielfeld, leichtathletische Segmente mit Aschebelag, keine Flutlichtanlage) soll zur Tartanbahn (Kunststoff-Laufbahnen) mit neuem Naturrasenplatz und neuen leichtathletischen Segmenten mit Kunststoffbelag erneuert und mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden.

Der westliche Tennen- bzw. Ascheplatz wird aufgegeben und im Rahmen der Sanierungsarbeiten an anderer Stelle ein **Kunstrasenspielfeld** neu errichtet. Diese Idee entstand auf Grundlage einer schalltechnischen Erstbewertung. Einerseits wird das westliche Spielfeld auf diese Weise von den an der Straße „Am Tannenbusch“ vorhandenen Wohnnutzungen weiter entfernt. Und zum anderen wird der neu entstehende Kunstrasenplatz zukünftig das Hauptspielfeld sein, zumal an ihm das Vereinsheim liegen wird. Während sich bisher das Hauptspielfeld im Osten der Sportanlage befindet (Naturrasenplatz innerhalb der Kampfbahn), wird es zukünftig dann im Zentrum der Sportanlage liegen. Dies ist eine wesentliche Maßnahme, um die Sportanlage „Am Tannenbusch“ im Rahmen der Sanierung (schalltechnisch) zu optimieren. Die vorhandene Flutlichtanlage des westlichen Platzes ist stark veraltet (Strahler entsprechen nicht den lichtimmissionsrechtlichen Anforderungen und die Masten sind bereits stark beschädigt), sodass auch der Kunstrasenplatz mit einer neuen Flutlichtanlage ausgestattet wird.

Nördlich des Kunstrasenplatzes entsteht eine kleine **Gymnastikwiese**.

Ein Teil von ihr wird als Schotterrasenfläche angelegt, die künftig auch als **Kugelstoßanlage** nutzbar ist. (Kugelstoßen ist bei der vorhandenen Wettkampfanlage innerhalb der Tennen-Segmente möglich. Weil die Segmente künftig Kunststoffbelag haben werden, ist die Kugelstoßanlage an anderer Stelle angeordnet, um den Pflegeaufwand zu optimieren.)

Unter dem südlichen Teil der Gymnastikwiese und der Kugelstoßanlage wird sich die künftige **Versickerungsanlage** befinden (siehe unten).

In Verbindung mit der Verlagerung des westlichen Spielfeldes erhält auch das **Vereinsgebäude** einen neuen Standort, der etwas näher am Stellplatzbereich (Nordstraße) liegt und zudem sowohl von der Nordstraße als auch von der Straße „Am Tannenbusch“ erreicht werden kann, ohne dass man in die Spielfeld- und Kampfbahnanlagenbereiche hineingehen

muss. Damit die Sportanlage „Am Tannenbusch“ künftig auch als Ortsteil-Treffpunkt genutzt werden kann, wird das neue Vereinsgebäude neben den für Sportanlagennutzungen üblichen Räumen (Umkleiden, WC´s, Duschräume, Büros, Schiedsrichter-, Lager- und Technikräumen) auch zwei Mehrzweckräume mit Aufwärmküche bieten (z. B. für Kurse, Veranstaltungen, Gesprächsrunden und Treffen unterschiedlichster Gruppen und Einzelpersonen). Daher ermöglicht das eingeschossige, barrierefreie Gebäude nicht nur Raum für Vereinsnutzungen (Umkleiden, Sanitärbereiche u.a.), sondern auch für weitere Sport-, Freizeit- und Begegnungsangebote.

Die Stadt Voerde und die Sportvereinigung 08/29 Friedrichsfeld e.V. haben gemeinsam ein > Nutzungskonzept für die Durchführung integrativer, inklusiver und gesundheitspräventiver Angebote und Maßnahmen im Quartiers- und Stadtteilzentrum Sportanlage „Am Tannenbusch“ < erarbeitet. Dieses Konzept beschreibt, wie über den Sportbetrieb hinausgehend das Vereinsgebäude (Mehrzweckraum), die Sport-Außenanlagen und die Freiflächen im Bereich des Vereinsvorplatzes und Parkours sowie im Bewegungs- und Quartierspark genutzt werden können. Hier verdeutlicht sich, welchen Beitrag die Sportanlage künftig als **Quartiers- und Stadtteiltreffpunkt** leisten wird. In dem Zusammenhang ist man sich jedoch einig, dass auf der Sportanlage „Am Tannenbusch“ **keine öffentliche Gastronomie** geplant bzw. angesiedelt werden soll.

Neue Geräte- und Lagergaragen (frostfrei; für Pflegegeräte, Kreiden, Farben, Dünger etc.) **mit erforderlichen Rangier- und Außen-Lagerflächen** entstehen im Osten der Stellplatzanlage. Dieser Bereich ist sowohl von der Nordstraße als auch von der Sportanlage schnell und gut erreichbar und kann zudem eingefriedet werden. So erhält der etwas unattraktivere Lagerbereich einen (sicht-)geschützten Standort auf der Gesamtanlage.

Zusätzlich zu den beheizten Lagerräumen des Vereinsgebäudes werden unbeheizte **Sportgerätelagerflächen** (z. B. für Hürden, Matten und Ähnliches) **im Norden des Walls** eingerichtet, der sich westlich der Kampfbahn bzw. künftig zwischen dem Kunstrasenplatz und der Wettkampfbahnanlage befindet.

Die zur Wettkampfbahnanlage zeigende östliche **Wallanlage**seite wird so angepasst, dass ein **erhöhter Zuschauerbereich** mit barrierefreiem Zugang entsteht.

Die im Norden des Walls bereits vorhandene (Durchgangs-)Öffnung wird vergrößert, um zwischen dem Kunstrasenplatz und der Wettkampfbahnanlage einen **Aufenthaltsbereich mit Blickverbindungen zu beiden Sportplätzen** zu schaffen.

Durch die Verlagerung des westlichen Spielfeldes ist es möglich, die im Nordosten der Gesamtanlage vorhandenen öffentlichen Freiflächen (mit dem Kleinkinder-Spielplatz) entlang der Straße „Am Tannenbusch“ zu einem **Quartiers- und Bewegungspark** zu ergänzen. Die geschaffenen Freiflächen ermöglichen, zukünftig Angebote zum Verweilen, zur Bewegung und zum Spielen schaffen zu können (u.a. auch Mehrgenerationenspielplatz).

Zudem werden im Umfeld des neuen Vereinsgebäudes **ein Parkour und ein Vereinsvorplatz** angelegt. Der Parkour soll beispielsweise im Rahmen von Schul-, Senioren- und Behindertensport genutzt werden. Als Freifläche wird er aber auch z. B. für Fahrradverkehrserziehung im Rahmen der Integrationsarbeit genutzt werden können. Ergänzt wird dieser Bereich mit weiteren multifunktionalen Aufenthalts- und Freiflächen für Boule, Kleinkinderspiel-

bereich und Anderes. Der Vereinsvorplatz wird als multifunktionale Fläche angelegt, damit er für Feste, Grillen, Aufenthalt und Anderes genutzt werden kann.

Weil entlang der Straße „Am Tannenbusch“ öffentliche Freiflächen entstehen und zudem auch das Vereinsgebäude von dieser Straße erreichbar sein soll, ist für die zukünftige Sportanlage ein öffentlicher **Zugang** von dieser westlichen Anliegerstraße geplant. Der Zugang von der an der Nordstraße liegenden Stellplatzanlage bleibt jedoch weiterhin der **Hauptzugang** der Sportanlage.

Das im Jahr 2015 erarbeitete Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde schlägt vor, die Sportanlage „Am Tannenbusch“ zu einer klimaneutralen Sportanlage mit weitgehend reduziertem Energiebedarf auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik-Anlagen) inklusive Anschluss an die Fernwärmeinsel Friedrichsfeld (Nahwärmenetz mit Biomasse-Heizwerk) zu sanieren. **Der Anschluss an das Fernwärmenetz Friedrichsfeld soll erfolgen und wird in Zusammenarbeit mit der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH erarbeitet.**

Das auf den versiegelten Flächen der Sportanlage anfallende Regenwasser soll über Drainagen und anderes in eine im Norden angeordnete **Versickerungsanlage (Rohrgrigole)** entwässert werden. Lediglich der Bereich der Geräte- und Lagergaragen wird an den in der Nordstraße liegenden **Regenwasserkanal** angeschlossen.

Um die Sportanlage „Am Tannenbusch“ zukunftsfähig zu sanieren und deren Lärmauswirkungen für das Umfeld (auf das für Wohnen und andere Nutzungen verträgliche Maß) zu reduzieren, werden zusätzlich zu der oben genannten Optimierung der Spielfeldanordnung weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Auf Grundlage des Sportanlagenentwurfes ist der Umfang der erforderlichen **Lärmschutzmaßnahmen** ermittelt worden. Dem entsprechend werden westlich des Kunstrasenplatzes und am Südrand der Gesamtsportanlage Lärmschutzwände mit einer Höhe von 4 m errichtet. Zusammen mit den Wänden wird auch das künftige Vereinsgebäude als Lärmschutzhindernis dienen.

Auch wenn im Osten der jetzigen **Stellplatzanlage** der oben genannte Bereich der Geräte- und Lagergaragen entsteht, werden dort weiterhin ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, die von der Nordstraße gut erreichbar sind. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen werden nur große Unebenheiten der Oberfläche (wassergebundene Decke) beseitigt.

Abriß- und Umbaumaßnahmen sowie Anpassungen des Gehölzbestandes:

Für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ sind die vorhandenen **Gebäude, Container und Unterstände abzureißen / zu beseitigen**. Nur die Kampfbahn Typ C wird eigentlich saniert, während mehr als die Hälfte des Sportanlagengeländes umgebaut wird. Dies erfordert auch, den vorhandenen Gehölzbestand anzupassen. Allerdings soll der parkartige Charakter der Sportanlage erhalten werden, weshalb (wenn möglich) vorhandene Gehölze in die zukünftige Sportanlage eingebunden und neue Pflanzungen vorgenommen werden. Innerhalb der Stellplatzanlage bleibt der ortsbildprägende Baum erhalten. Die am Rand der Sportanlage vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Landschaftsgestaltungen grünen nicht nur die Sportanlage, sondern auch die 4 m hohen Lärmschutzhindernisse ein, sodass die Sportanlage auch zukünftig baulich ansprechend in das sie umgebende Siedlungsgebiet eingebettet ist.

2. Maßnahmenliste – Gegenüberstellung Bestand und Planung

Bestand	Sanierungsmaßnahme / nach Sanierung
<p><u>Kampfbahn Typ C</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - 400 m – Laufbahnen mit Aschebelag, - Naturrasen-Großspielfeld, - leichtathletischen Segmenten (Aschebelag); u.a. auch inkl. Kugelstoßen <p>und ohne Flutlichtanlage im Osten der Gesamt-Sportanlage</p>	<p><u>Kampfbahn Typ C</u> mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuen 400 m – Laufbahnen mit Kunststoffbelag, - neuem Naturrasen-Großspielfeld, - neuen leichtathletischen Segmenten (Kunststoffbelag), aber ohne Kugelstoßanlage (siehe unten bei Trainingswiese) <p>und mit Flutlichtanlage im Osten der Gesamtsportanlage</p>
<p><u>Großspielfeld</u> mit <u>Aschebelag</u> und mit Flutlichtanlage im Westen der Gesamtsportanlage</p>	<p>neues <u>Kunststoffrasen-Großspielfeld</u> mit neuer Flutlichtanlage in der Mitte der Gesamtsportanlage parallel zur Kampfbahn (neue Lage und Ausrichtung)</p>
	<p>neue <u>Versickerungsrigole</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>
<p><u>Trainings-/Gymnastikwiese</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>	<p><u>Trainings-/Gymnastikwiese</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>
	<p><u>Kugelstoßanlage</u> im Norden der Gesamt-Sportanlage</p>
<p><u>Wallanlage mit Stehplatzstufen und Nebenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stehplatzstufen auf der Wallseite, die der Kampfbahnanlage zugewendet ist; - vereinzelte Bänke auf der Wallkrone - im Norden der Wallanlage: Container und Durchgang vom Vereinsgebäude zur Wettkampfanlage 	<p><u>Wallanlage mit Stehplatzstufen und Nebenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung der Wallseite, die der Kampfbahn zugewendet ist, zu einem erhöhten Zuschauerbereich mit barrierefreiem Zugang; - im Norden der Wallanlage: Errichtung eines Bereiches für Aufenthaltsflächen und Sportgerätelager
<p><u>Vereinsgebäude</u> aus den 1960er Jahren mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleide-, Sanitär- und Funktionsräumen für die Sportnutzungen (veralteter Standard), - keine Mehrzweckräume und Küche für Sportverein; keine anderen Nutzungen <p>ohne Gastronomie und in der Mitte der Gesamt-Sportanlage</p>	<p>neues <u>Vereinsgebäude</u>, dass gleichzeitig Quartiers-/Stadtteilzentrum ist, mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umkleide-, Sanitär- und Funktionsräumen für die Sportnutzungen entsprechend heutigem Standard, - 2 Mehrzweckräumen und 1 Aufwärmküche für Sportvereins- und Quartiers-/Stadtteilzentrum-Nutzungen <p>ohne Gastronomie und an neuem Standort (in Nähe der Straße "Am Tannenbusch")</p>
<p><u>Vereinsvorplatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - multifunktional nutzbarer Bereich - zwischen vorh. Vereinsgebäude und Tennisplatz (im Zentrum der Gesamtanlage) 	<p>neuer <u>Parkour und Vereinsvorplatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkour und multifunktionale Aufenthalts- und Freiflächen für die Förderung von Motorik und Fitness, Boule, Feste, Spielen, Fahrradtraining und anderes - an neuem Standort im Umfeld des neuen Vereinsgebäudes (im Süden der Gesamtanlage)
<p><u>Nebengebäude</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrere Container und Anbauten als Nebengebäude (Lagerräume für Sport- und Pflegegeräte sowie kleiner Kiosk/Thekenraum u.a.) <p>im Umfeld des vorhandenen Vereinsgebäudes</p>	<p><u>Nebengebäude</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagergarage für Sportgeräte im nördl. Bereich des zwischen den Großspielfeldern liegenden Walls - Bereich der neuen Geräte- und Lagergaragen mit Rangier- und Außenlagerflächen an der Nordstraße im Osten der Stellplatzanlage

	<p><u>Lärmschutzanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- 4 m hohe Wände westlich des Kunstrasenplatzes und am Südrand der Gesamtanlage- neues Vereinsgebäude dieht auch als Lärmschutzhindernis
<p><u>Aufenthalts-, Spiel- u. Freizeitflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Bolzplatz und- (Kleinkinder-)Spielbereich <p>im Nordwesten der Gesamt-Sportanlage mit Zugang von der Straße "Am Tannenbusch"</p>	<p><u>Bewegungs- und Quartierspark</u></p> <ul style="list-style-type: none">- neue Spielwiese (leicht veränderte Lage im Vergleich zum Bolzplatz)- Überplanung des (Kleinkinder-)Spielbereiches zugunsten größerer Freiflächen (Aufenthalt, Spiel, Bewegung, u.a. / z.B. auch Mehrgenerationenspielplatz) <p>im Westen der Gesamt-Sportanlage mit Zugang von der Straße "Am Tannenbusch" und von der an der Nordstraße liegenden Stellplatzanlage (über die Sportanlage)</p>
<p><u>Stellplatzanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none">- in wassergebundener Decke- mit ortsbildprägendem Baum	<p><u>Stellplatzanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Ausbesserung der wassergebundenen Decke (Beseitigung großer Unebenheiten)- Erhalt des ortsbildprägenden Baumes
<p>vorhandener <u>Gehölzbestand</u></p>	<p>Anpassung (Beseitigungen erforderlich) und Aufwertung des vorhandenen <u>Gehölzbestandes</u> sowie Neupflanzungen</p>

Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ Hier: Einschränkung von Standards zwecks Einhaltung des Gesamtbudgets und Anpassung der zeitlichen Finanzplanung

Im Zuge der Konkretisierung der Planungen zur Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ wurden die erforderlichen Gutachten und Kostenberechnungen eingeholt bzw. erstellt. Die durch verschiedene Faktoren hervorgerufenen Kostenerhöhungen haben zur Folge, dass im Rahmen der Projektplanung einzelne angestrebte, angemessene Standards kostenmäßig nicht abbildbar bzw. nicht umsetzbar sind, ohne das vorgegebene Budget (3.980.000 €) zu überzeichnen. Dieses wäre um insgesamt rd. 183.000 € überschritten. Daher liegen den derzeitigen Planungen und Kostenberechnungen die nachfolgend genannten Einsparungen zugrunde:

1. Gummigranulat im Kunststoffrasenplatz

Angestrebt war eine Verfüllung des Kunststoffrasenplatzes mit neuwertigem grünem EPDM-Granulat. Um einen entsprechenden Einspareffekt zu erreichen, musste stattdessen mit dem (mitunter aus gesundheitlichen Gründen nicht unumstrittenem) schwarzen Recycling-Granulat geplant werden.

Kalkulierter Einspareffekt: **28.131,60 €**

2. Wasserdurchlässiger Belag in den Segmenten der Wettkampfbahn

Da der wasserundurchlässige Kunststoffbelag Typ D eine höhere Haltbarkeit aufweist, als der wasserdurchlässige Kunststoffbelag Typ A sollte der Belag Typ D auf der gesamten Wettkampfbahn verbaut werden. Um den Kostenrahmen einzuhalten, musste in der überarbeiteten Planung stattdessen zumindest für die Segmente der Wettkampfbahn auf den Typ A ausgewichen werden.

Kalkulierter Einspareffekt: **24.514,00 €**

3. Umgangsweg um die Wettkampfanlage

In der Ursprungsplanung war beabsichtigt, um die Wettkampfanlage einen 1,50 m breiten Weg anzulegen, um Zuschauer dort eine besser Aufstellmöglichkeit zu bieten. In der überarbeiteten Planung ist nun stattdessen lediglich noch ein Pflasterband von 0,5 m um die Wettkampfanlage vorgesehen, um einen Mindestschutz für die Laufbahn vor Grünbewuchs etc. zu gewährleisten.

Kalkulierter Einspareffekt: **14.399,00 €**

4. LED-Beleuchtung an der Wettkampfanlage

Laut derzeit vorliegender Artenschutzprüfung (Worst-Case-Betrachtung) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen LED-Leuchtmittel – auch für die Flutlichtanlagen beider Großspielfelder – zu verwenden. Aufgrund der witterungsbedingt geringeren Nutzung des Naturrasenplatzes im Winter, sieht die aus Kostengründen angepasste Planung für den Naturrasenplatz jedoch nur konventionelles Flutlicht vor. Sollten hier tatsächlich nur Halogen-Flutlichtstrahler möglich sein (z. B. weil kein Sponsoring gefunden wird), müsste vor einer endgültigen Entscheidung zunächst noch eine weitere artenschutzrechtliche Bewertung beauftragt / vorgenommen werden.

Kalkulierter Einspareffekt: **17.850,00 €***

*erforderliche Gutachterkosten nicht berücksichtigt

5. Ausbau des Bewegungs- und Quartiersparks

Das Konzept für die Sanierung der Sportanlage Am Tannenbusch einschließlich Weiterentwicklung zum Quartiers- und Stadtteilzentrum strebt die Entwicklung von Mehrgenerationenspielflächen in der westlich der Sportanlage gelegenen Parkfläche an. Weil im Rahmen des jetzigen Projektbudgets eine entsprechende Möblierung mit Spielgeräten etc. nicht möglich ist, wird der Quartierspark zunächst in ansprechender Grundstruktur angelegt (Wege in wassergebundener Decke, Wiesen-/Rasenflächen und Baumpflanzungen).

Kalkulierter Einspareffekt: **48.849,50 €****

** Dies sind nur die Kosten für das Anlegen der Platz-/Spielflächen. Die Spielgeräte und weitere Ausstattungselemente wären noch zuzüglich.

6. Reduzierung der Flächen im Umkleide- und Vereinsgebäude

Die u.a. mit dem Verein abgestimmte Planung des Umkleide- und Vereinsgebäudes hatte ursprünglich eine Grundfläche von insgesamt 617,50 m². Auch hier waren aus Kostengründen Anpassungen erforderlich, die eine Reduzierung der Fläche um 16,7 m² zur Folge hatte. Trotz einiger positiver Nebeneffekte (z. B. günstigere Anordnung der Sanitärbereiche, großzügigere Sauberlaufzone), hat die Flächenreduzierung für die Vereinsnutzung auch nachteilige Auswirkungen (z. B. weniger Fläche in einzelnen Umkleidekabinen).

Kalkulierter Einspareffekt: **36.159,94 €**

7. Wegfall des über den Mehrzweckräumen auskragenden Daches


Aus optischen und funktionellen Gründen (Witterungsschutz etc.) sollten die Mehrzweckräume mit einem auskragenden Dach überbaut werden. Aus Kostengründen musste auch darauf verzichtet werden, so dass die Dachfläche von 277 m² auf 195 m² verkleinert wurde.

Kalkulierter Einspareffekt: **17.700 €**

Seitens der Stadt und des platzansässigen Sportvereins werden weiterhin Bemühungen angestellt, Förder- und Sponsoringmittel zu akquirieren, um einzelne der oben genannten Maßnahmen wieder in die Sportanlagenanierung aufnehmen zu können. Auch durch eventuell günstigere Ausschreibungsergebnisse erzielte Einsparungen sollen eingesetzt werden, um die o.g. Maßnahmen doch noch umsetzen zu können.

Aufgrund der notwendigen Kostenanpassungen und Überarbeitungen der Planungen kann die im Herbst 2016 ursprünglich vorgesehene Zeitplanung für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ nicht mehr eingehalten werden. Die Fertigstellung der gesamten Sanierungsmaßnahme ist jedoch – nach wie vor – für August 2018 vorgesehen (siehe aktuelle Bauzeitenpläne).

Projektleitung:

i. A.


Christine Krüger

und

i. A.


Patrick Marhofen



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	26.09.2017	beschließend

Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim hier: Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Voerde stimmt dem Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf förderungsunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu.**
- 2. Der Verein ist darauf hinzuweisen, dass mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keine Zusage über eine eventuelle Zuschussgewährung verbunden ist.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Der Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. hat über den Stadtsportverband Voerde einen Antrag auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim gestellt. Die Kosten für die Durchführung der Maßnahme belaufen sich nach Angabe des Vereins bzw. eines vorliegenden Angebotes auf rd. 20.000 €.

Der Verein weist in seinem Antrag vom 28.08.2017 zur Notwendigkeit der Modernisierungsmaßnahmen darauf hin, dass an den inzwischen über 40 Jahre alten Fenstern und Balkontüren bei den letzten Unwettern starke Wassereinträge festgestellt worden sind. Die Kosten für notwendig werdende Reparaturmaßnahmen könnten über den Ausgaben für eine Erneuerung liegen. Dennoch wären die Verbesserungen von Energieeffizienz und Lärmschutz im Falle einer grundsätzlichen Erneuerung deutlich größer.

Folgende Arbeiten werden laut Darstellung des Vereins für die Modernisierung notwendig sein:

- Austausch der Fenster
 - 14 Fenster unterschiedlicher Größe und 2 Balkontüren im Obergeschoss
 - 9 Fenster unterschiedlicher Größe im Untergeschoss
- Putz-, Maler- und Fliesenarbeiten im Bereich der Fensterwangen
- Versiegelung zum Anschluss Dämmputz

Da die Maßnahme wegen der Schäden an den Fenstern und den möglicherweise daraus resultierenden anderweitigen Gebäudeschäden zeitnah begonnen werden soll, beantragt der Verein die Zustimmung der Stadt zu einem vorzeitigen förderungsunschädlichen Maßnahmenbeginn. Nach Einschätzung des Stadtsportverbandes wäre eine Förderung der

Maßnahme im Haushaltsjahr 2019 denkbar, so dass die Entscheidung über eine Bezuschussung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 beraten werden könnte.

Die Verwaltung schlägt vor, sich mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn einverstanden zu erklären.

Der genaue Umfang der Maßnahmen und die vorgesehene Finanzierung werden voraussichtlich in der Vorlage für die Haushaltsberatungen 2019 eingehend erläutert und sollen im Gesamtzusammenhang „Zuschüsse zu Investitionen der Sportvereine“ beraten und entschieden werden.

In Vertretung
Limke

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung: